

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

ÖOG-12/89

WIEN, 15 03 89

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Z. 7 - GE 9.01
Datum: 17. MRZ. 1989
Verteilt 17.3.89 Gape

Dr. Stronach

In der Anlage übermittelt die Österreichische Offiziersgesellschaft die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird.

Hochachtungsvoll

Walter

Generalsekretär

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

Stellungnahme zu einem
Bundesgesetz, mit dem
das Heeresgebührengesetz 1985
geändert wird

1. Anhebung der Monatsprämie für Zeitsoldaten
Die Österreichische Offiziersgesellschaft ist der Meinung, daß eine Klausel, die das Angleichen der Monatsprämie für Zeitsoldaten automatisiert, langfristig Verwaltungsaufwand verringern könnte.
2. Erfolgsprämie bei Abschluß der vbK
Die Österreichische Offiziersgesellschaft begrüßt die Einführung einer Erfolgsprämie bei erfolgreichem Abschluß der vbK, weil dadurch das Leistungsprinzip zum Tragen kommt, obgleich natürlich Härtefälle in diesem Zusammenhang auftreten können.
3. Anhebung des Ergänzungsbetrages zum Wasch- und Putzzeug
Erfahrungsgemäß sind nach Übungen erhebliche Aufwendungen durch die Angehörigen des Milizstandes zu leisten, um die Ausrüstung wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen (chem. Reinigung etc.). Die Österreichische Offiziersgesellschaft glaubt daher nicht, daß mit dem Ergänzungsbetrag überhaupt das Auslangen gefunden werden kann. Davon abgesehen fallen solche Kosten unabhängig von der Dauer einer Übung an; somit wäre eine Aliquotierung zwar ein Mittel zur Verwaltungsvereinfachung, würde aber Nachteile für den Empfänger bringen.

Die Österreichische Offiziersgesellschaft erlaubt sich, darauf hinzuweisen, daß im Problemerkatalog zu diesem Gesetzesentwurf folgende Probleme nicht angeführt sind:

- Erhöhung des Taggeldes für Offiziere bei Kaderübungen in Analogie zu anderen Dienstgradgruppen

- Erhöhung des Taggeldes für Offiziere entsprechend Verantwortung und Funktion, um Mehraufwendungen zumindest teilweise zu ersetzen
- Abgeltung von Mehraufwendungen in Zusammenhang mit der freiwilligen, außerdienstlichen, praktischen Milizarbeit (z.B. Fahrtkosten)
- Abgeltung von Leistungen in Zusammenhang mit der freiwilligen, außerdienstlichen, praktischen Milizarbeit.

Mit dem Ausdruck der vorzügliche Hochachtung


Präsident


Generalsekretär

Wien, 16.03.1989

+ + +